



# GEMEINDE PLEISKIRCHEN

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/47/2020-2026

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 14.07.2021  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ort:

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

Zeiler, Konrad

#### **Gemeinderäte**

Albrecht, Werner  
Englsperger, Georg  
Geltinger, Thomas  
Hintereder, Andreas  
Huber, Heike  
Kaltenecker, Alois  
Kolm, Fabian  
Lehmann, Franziska  
Perschl, Sebastian  
Thieme, Stephan  
Wimmer, Michael  
Winkler, Manfred

#### **Schrifführer**

Hirsch, Robert

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Gemeinderäte**

Ammelounx, Aksel, Dr. med. vet.  
Furtner, Elfriede

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte
2. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
3. Bauanträge
  - 3.1. Errichtung eines Pferdestalls und eines Reitplatzes in [REDACTED]
  - 3.2. Ersatzneubau eines Stadels in [REDACTED]
  - 3.3. Umnutzung der Wohnräume in landwirtschaftliche Geräte- und Lagerräume in [REDACTED]
  - 3.4. Errichtung einer teilbestuhlten Bewirtungsfläche als Kompensation für den auflagenbedingt eingeschränkt nutzbaren, bestehenden Biergarten in [REDACTED]
4. Abwägung der Stellungnahmen zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Hilling
5. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Hilling
6. Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II
7. Vergabe der Bauarbeiten für die Wasserversorgung Harland, Kaining und Dachgrub
8. Aufstellungsbeschluss für die Innenbereichssatzung Güntering
9. Vergabe der Planungsleistungen für die Innenbereichssatzung Güntering
10. Erwerb eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof
11. Öko-Modellregion Inn-Salzach - Neuerlicher Abschluss einer Zweckvereinbarung
12. Bushaltestelle Güntering
13. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Nonnberg und Wald
14. Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte**

zur Kenntnis genommen

### **TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift**

einstimmig beschlossen

### **TOP 3 Bauanträge**

#### **TOP 3.1 Errichtung eines Pferdestalls und eines Reitplatzes in [REDACTED]**

##### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 372, Gemarkung Oberpleiskirchen, [REDACTED], ist die Errichtung eines Pferdestalls und eines Reitplatzes geplant. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

#### **TOP 3.2 Ersatzneubau eines Stadels in [REDACTED]**

##### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 727, Gemarkung Unterpleiskirchen, [REDACTED], ist der Ersatzbau eines Stadels geplant. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

##### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

#### **TOP 3.3 Umnutzung der Wohnräume in landwirtschaftliche Geräte- und Lagerräume in [REDACTED]**

##### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1295, Gemarkung Oberpleiskirchen, [REDACTED], ist die Um-

nutzung des Wohnhauses in landwirtschaftlich genutzte Lager- und Geräteräume geplant. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Unterbuchbach. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 3.4</b>	<b>Errichtung einer teilbestuhlten Bewirtungsfläche als Kompensation für den auflagenbedingt eingeschränkt nutzbaren, bestehenden Biergarten in [REDACTED]</b>
----------------	--

**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 512/4, Gemarkung Wald b. Winhöring, [REDACTED], ist die Errichtung einer teilbestuhlten Bewirtungsfläche als Kompensation für den auflagenbedingt eingeschränkt nutzbaren, bestehenden Biergarten geplant. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Wald b. Winhöring. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 4</b>	<b>Abwägung der Stellungnahmen zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Hilling</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Den Gemeinderäten wurde vorab nachfolgender von der Verwaltung ausgearbeiteter Abwägungsvorschlag zugestellt.

<b><u>Stellungnahme</u></b>	<b><u>Abwägung:</u></b>
<b><u>Landratsamt Altötting</u></b>	
<p><b><i>Sachgebiet 51(Bauleitplanung, Bauaufsicht):</i></b></p> <p>Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zur Erweiterung der Außenbereichssatzung liegen <u>nicht</u> vor.</p> <p>Folgende Voraussetzungen sind nicht gegeben:            Der geplante Satzungsumgriff würde eine unzulässige Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung verursachen. Die im Erweiterungsbereich der Satzung liegenden Teilflächen der Flur-Nrn. 1947 und 1949 (Gemarkung Eggen) liegen nicht im „bebauten</p>	<p>Über die Tatsache, ob hier eine Erweiterung in den Außenbereich vorliegt oder nicht, lässt sich streiten. Tatsache ist, dass durch zusätzliche Bebauung der Geltungsbereich der Satzung angepasst werden kann. Nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich daher nicht um eine Erweiterung.</p> <p>Weiterhin will die Gemeinde durch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und der bereits vorhandenen bebauten Flächen ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden. Hier kann Baurecht ohne die Herstellung von Erschlie-</p>

<p>Bereich im Außenbereich“ und stellen keine Baulücken dar.</p>	<p>ßungsanlagen und damit verbundener Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen werden. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates höher zu werten als die gesetzlich nicht fixierte Vorgabe, dass eine „Bebauung von einigem Gewicht ab 4 Wohngebäuden“ gegeben ist.</p>
<p><b>Sachgebiet 52(Hochbau):</b>  Die Gemeinde wünscht eine Ausdehnung des Geltungsbereiches im Süden der bestehenden Satzungsgrenze. In der ursprünglichen Satzung verläuft der Geltungsbereich auf der Außenkante des bestehenden, südlichen Nebengebäudes von Fl.- Nr. 1940. Nun erfolgte auf Fl.- Nr. 1949/ 1 ein Wohnhausneubau, dessen Nebengebäude außerhalb der Satzungsgrenzen liegen. Die neuen Grenzen sollen unter Einschluss der Nebengebäude von Fl.- Nr. 1949/ 1 erweitert werden.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine willkürliche Festlegung, die an jeder beliebigen Stelle des Geltungsbereiches der Satzung möglich wäre, städtebaulich jedoch nicht begründbar ist. Sie kann somit auch an jeder anderen Stelle der Satzung zu ähnlichen Ausweitungswünschen führen. Als Folge daraus entstünde oder verfestigte sich eine Splittersiedlung. D. h. es liegt planungsrechtlich eine unzulässige Erweiterung der Satzung in den Außenbereich hinein vor und damit § 35 Abs. 6 BauGB widerspricht.</p> <p>Die vorliegende Begründung der Gemeinde trifft insofern nicht zu: Es handelt sich nicht um eine Lückenschließung innerhalb des Satzungsbereiches, sondern um eine (neue) Lückenbildung, die erst durch die Erweiterung/ Vergrößerung des Satzungsumgriffs entsteht. Bestehende Lücken innerhalb der Satzung können jederzeit, auch ohne die geplante Erweiterung geschlossen werden.</p>	<p>Über die Tatsache, ob hier eine willkürliche Festlegung vorliegt, lässt sich streiten. Tatsache ist, dass durch zusätzliche Bebauung der Geltungsbereich der Satzung angepasst werden kann. Nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich daher nicht um eine willkürliche Erweiterung.</p>
<p><b>Sachgebiet 52(Tiefbau):</b>  Die Anbauverbotszone, 15 m ab Fahrbahnrand, ist einzuhalten.  Weitere Zufahrten sind nicht genehmigungsfähig, auch nicht bei Grundstücksteilung. Es dürfen keine Abwässer in die Kreisstraßenentwässerung eingeleitet werden.  Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen sind zu erhalten und dürfen nicht verändert werden.  Der Zugang zu den Entwässerungseinrichtungen muss jederzeit möglich sein.  Mit Einwirkungen aus dem Straßenverkehr (Staub, Streusalz, Steinschlag usw.) muss</p>	<p>Die Erweiterung liegt außerhalb der Anbauverbotszone. Die weiteren Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gerechnet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Satzung im Einwirkungsbe- reich der Straßenemissionen befindet. Even- tuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß Ziffer VI/15 (2) der Verkehrslärmschutz- Erstattungsrichtlinien durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.</p>	
<p><b>Sachgebiet 53 (Landschaftspflege und Grünordnung):</b> Die Festsetzung zur Ortsrandeingrünung sollte aufgrund einer Wiederholung wie folgt angepasst werden:</p> <p>„Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichen- de Eingrünung und Durchgrünung durch Anlage von Obstwiesen oder Pflanzung von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu achten. Zulässig sind aus- schließlich heimische und freiwachsende Pflanzen. Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.“</p> <p>Um den typischen ländlichen Ortscharakter beibehalten zu können, sollten auch Fest- setzungen zu Einfriedungen ergänzt werden. Material, Zaunhöhe und Bodenfreiheit sollte in der Außenbereichssatzung hinzugefügt werden. Folgende Vermerk wird empfohlen: „Zaunanlagen dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, sind sockellos zu erstel- len und müssen einen Bodenabstand von 10 cm aufweisen, um entsprechenden Klein- tierwechsel zu fördern. Einfriedungen aus Holz sind zu bevorzugen“.</p> <p>Sollten Zäune als Grundstücksabgrenzung jedoch unerwünscht sein, bietet sich eine Ausnahme für Teilbereiche an. Die Festset- zung könnte wie folgt lauten: „Zäune sind ausschließlich für die Einfriedung von Ge- müsegärten und Blumenbeeten, d.h. für sog. „Bauerngärten“ und auch hier nur für be- grenzte Flächen von maximal 30 m<sup>2</sup> zuge- lassen. Die Einfriedung darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, muss sockellos erstellt sein und einen Bodenabstand von ca. 10 cm aufweisen. Es sind lediglich Sta-</p>	<p>Die Satzung enthält nach Ansicht des Gemein- derats ausreichende Ausführungen zur Eingrü- nung des Ortsrandbereiches und ist der An- sicht, dass weitere Vorgaben nicht erforderlich sind.</p>

keten bzw. Hanichelzäune erlaubt. Eine Einfriedung von Grundstücken oder größeren Teilflächen eines Grundstücks würde das Landschaftsbild stören und ist somit unzulässig.“	
<b>Kreisheimatpflegerin:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b>Regierung von Oberbayern:</b> Keine Einwände Der Landesplanung entgegenstehende Belange sind nicht ersichtlich.	Keine Abwägung erforderlich
<b>Regionaler Planungsverband:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b><u>Wasserwirtschaftsamt Traunstein:</u></b>	
<p>4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung 4.1.1 Grundwasser Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.</p> <p>4.1.2 Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Die ausreichende Eignung sowie Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p> <p>4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation 4.2.1 Starkniederschläge Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.</p> <p>Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p> <p>Für den Ort Hilling besteht Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>Das Satzungsgebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Entsprechende Vorkehrungen müssen vom Bauherren getroffen werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass Ober- bzw. Unterlieger nicht zu Schaden kommen.</p>

eigenen Interesse bei der Bauleit-planung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

#### 4.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)

- Entfällt -

4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

- Entfällt -

#### 4.3 Abwasserentsorgung

##### 4.3.1 Schmutzwasser

###### Kleinkläranlagen

Der Ortsteil Hilling ist bezüglich Abwasserentsorgung nicht zentral erschlossen. Eine Ortsentwicklung ist aber nur möglich, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist.

Falls künftig noch weitere Ausweisungen von Wohn- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind, sollte die Gemeinde einen Anschluss an den öffentlichen Kanal prüfen.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z. B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches, produktionsspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.

Die Kleinkläranlage und die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser müssen von der Kreisverwaltungsbehörde wasserrechtlich behandelt und genehmigt werden.

Eine Aussage über die Sicherstellung der Abwasserentsorgung kann daher erst nach Abschluss dieses Verfahrens getroffen werden.

##### 4.3.2 Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versi-

ckern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

- Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen.

-

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

**4.3.3 Hinweise zur Regenwassernutzung**  
Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AV-BWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

#### 4.4 Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefähr-

Keine Abwägung erforderlich

<p>dungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.</p>	
<p><b>Staatliches Bauamt Traunstein:</b> Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich
<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p><b>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><b>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler</p>	Keine Abwägung erforderlich

auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.	
<b>Bayernwerk:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b>Handwerkskammer für München und Oberbayern:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b>Industrie- und Handelskammer:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
<b>Deutsche Telekom:</b> Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 5     Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Hilling**

**Beschluss:**

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Hilling als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsergebnis in die Satzung einzuarbeiten, die Satzung auszufertigen und anschließend bekanntzumachen.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 6     Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd**

**Sachverhalt:**

Der beauftragte Ingenieur Franz Schreieder, Pleiskirchen, hat für die Erschließung des Gewerbegebietes Pleiskirchen Süd 2 die Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Hierfür wurden bei 9 Firmen Angebote angefordert.

Bei der Angebotseröffnung lagen Angebote von 3 Firmen vor. Das günstigste Angebot stammt von der Fa. Swietelsky, Burghausen, und beläuft sich auf brutto 1.260.883,36 €. Das günstigste Angebot der Firma Swietelsky aus Burghausen weicht gegenüber der Kostenberechnung zum LV um 22 % nach oben ab und befindet sich somit über dem veranschlagten Kostenrahmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag an die Firma Swietelsky, Burghausen für 1.260.883,36 €.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 7 Vergabe der Bauarbeiten für die Wasserversorgung Harland, Kaining und Dachgrub****Sachverhalt:**

Das beauftragte Ingenieurbüro Coplan AG, Eggenfelden, hat für die Erstellung von Hausanschlüssen für Harland, Kaining und Wald beschränkt ausgeschrieben. Hierfür wurden bei 11 Firmen Angebote angefordert.

Bei der Angebotseröffnung lagen Angebote von 2 Firmen vor. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Kroiss Tiefbau GmbH, Roßbach, und beläuft sich auf brutto 180.188,28 €. Das günstigste Angebot weicht gegenüber der Kostenberechnung zum LV um 17 % nach oben ab und befindet sich somit über dem veranschlagten Kostenrahmen. Die Kostensteigerung ist auf die aktuelle Marktlage und die gute Auftragslage der Firmen zurückzuführen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Kroiss Tiefbau GmbH, Roßbach, mit dem Bau der Hausanschlüsse.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 8 Aufstellungsbeschluss für die Innenbereichssatzung Güntering****Sachverhalt:**

Die bestehende Außenbereichssatzung Güntering soll durch eine Einbeziehungssatzung ersetzt und der Geltungsbereich der Satzung wie dargestellt erweitert werden.



Das Vorhaben wurde vorab beim Landratsamt, SG 51 Bauleitungsplanung, angefragt. Nach der Auffassung des LRA ist eine Einbeziehungssatzung nicht möglich, nachdem es sich bei Güntering um keinen „im Zusammenhang bebautem Ortsteil“ handelt, sondern vielmehr um eine klassische Splittersiedlung im Sinne des § 35 BauGB.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für den Ortsteil Güntering eine Einbeziehungssatzung aufge-

stellt werden soll, der die bisherige Außenbereichssatzung ersetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren durchzuführen.

### **einstimmig beschlossen**

Die Gemeinderäte Albrecht Werner und Heike Huber haben als Beteiligte (Antragsteller) nicht mitabgestimmt.

## **TOP 9 Vergabe der Planungsleistungen für die Innenbereichssatzung Güntering**

### **Sachverhalt:**

Die Einbeziehungssatzung Güntering soll durch ein externes Planungsbüro erstellt werden. Als Planerin, die bereits für das Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II eingebunden war, kennt Frau Beatrice Schötz die Gemeinde und soll deshalb beauftragt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des geringen Umfangs mit einer Pauschale (3.748,50 € brutto) und nicht nach der HOAI.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Frau Beatrice Schötz vom Planungsbüro Land schafft Raum, Mühlendorf zu beauftragen. Die Planungskosten sollen zwischen der Gemeinde und den Nutznießern gleichmäßig aufgeteilt werden.

### **einstimmig beschlossen**

Die Gemeinderäte Werner Albrecht und Heike Huber haben als Beteiligte (Antragsteller) nicht mitabgestimmt.

## **TOP 10 Erwerb eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof**

### **Sachverhalt:**

Das zweite Fahrzeug des Bauhofs (VW Caddy) war in einen Unfall verwickelt, die Reparaturkosten übersteigen den Wert des Fahrzeuges. Deshalb wurde bei der Firma Fuhrmann Nutzfahrzeuge Service GmbH, Erharting, als Ersatz für den Caddy ein gebrauchter FIAT Ducato erworben. Der Kaufpreis beträgt 16.231,60 €, das Fahrzeug wurde im Februar 2017 erstmalig zugelassen und bisher 49.550 Kilometer gefahren. Die Gemeinderäte wurden vorab per E-Mail über das Vorhaben informiert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf rückwirkend zu.

### **einstimmig beschlossen**

## **TOP 11 Öko-Modellregion Inn-Salzach - Neuerlicher Abschluss einer Zweckvereinbarung**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Pleiskirchen ist Teil der Ökomodellregion Inn-Salzach. Hierbei handelt es sich um ein durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördertes Projekt. Die aktuelle Förderperiode endet zum 31.08.2021. Die entsprechende Verlängerung der Förderzusage wurde zwischenzeitlich durch das Ministerium schriftlich zugesagt.

chert und der maßgebliche Förderbescheid beantragt. Für die weitere Förderperiode ist eine neuerliche Zweckvereinbarung abzuschließen.

Abweichend von der ursprünglichen Zweckvereinbarung (TOP 2, GR-Sitzung vom 30.07.2020) ergeben sich verschiedene Änderungen: Die Geschäftsstelle der Öko-Modellregion ist nunmehr nicht mehr beim Landratsamt angesiedelt, sondern bei einer Kommune. Die Gemeinde Burgkirchen hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft zu übernehmen, wobei die Räume der Geschäftsstelle durch die Stadt Burghausen zur Verfügung gestellt werden.

Auch beträgt die der Förderzeitraum der neuen Periode drei anstelle der bisherigen zwei Jahre.

Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde Pleiskirchen betragen 600 €/Jahr.

### **Beschluss:**

**zurückgestellt**

## **TOP 12 Bushaltestelle Güntering**

### **Sachverhalt:**

Die Dritte Bürgermeisterin Heike Huber berichtet über den aktuellen Sachstand der Bushaltestelle in Güntering. Die Bushaltestelle wurde auf Grund regelmäßiger starker Verschmutzung durch Schlamm aus den anliegenden Feldern provisorisch nach Hub versetzt. Um die Anbindung von Güntering an den öffentlichen Nahverkehr zu verbessern und die Haltestelle wieder zurück nach Güntering zu versetzen, sollte nach Meinung der Dritten Bürgermeisterin auch in Güntering analog der Lösung in Schoßbach eine Bushaltestelle geschaffen werden. Bürgermeister Zeiler schlägt vor, dass mittels Rinnensteinen derweilen versucht werden soll, das Schlamm-Problem der Feldzufahrt zu lösen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die vorgeschlagene Lösung mit Landratsamt und Straßenbauamt abzustimmen.

**einstimmig beschlossen**

## **TOP 13 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Nonnberg und Wald**

### **Sachverhalt:**

Die Straßenbeleuchtung in Nonnberg und Wald soll auf LED umgestellt werden. Hierfür wurden verwaltungsseitig drei Angebote angefordert. Es ging lediglich ein Angebot der Bayernwerke Netz GmbH, Regensburg, ein. Für die Umstellung der 10 Leuchten in Wald fallen Kosten in Höhe von 3.975,05 € an, für die 6 Leuchten in Nonnberg fallen Kosten in Höhe von 3.104,26 € an.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Bayernwerke Netz GmbH an.

**einstimmig beschlossen**

## **TOP 14 Wünsche und Anregungen**

Konrad Zeiler  
1. Bürgermeister

Robert Hirsch  
Schriftführer